

Aktenzeichen: 4 AZR 244/90

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 05. Dezember 1990
- 4 AZR 244/90 -

I. Arbeitsgericht
Kiel

Urteil vom 15. Juni 1989
- 2 c Ca 564/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 19. Januar 1990
- 5 Sa 405/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung beim statistischen Landesamt

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23, Anlage 1 a, VergGr. V c

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bearbeiter beim statistischen Landesamt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 244/90

5 Sa 405/89 Schleswig-Holstein

Verkündet am
5. Dezember 1990

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1990 durch den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Etzel und
Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und
Wiese für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schles-
wig-Holstein vom 19. Januar 1990 - 5 Sa
405/89 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 50jährige Kläger steht seit 1. März 1967 in den Diensten
des beklagten Landes und wird bei dem Statistischen Landesamt
Schleswig-Holstein als Angestellter beschäftigt. Die Parteien ha-
ben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) und
der diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge auf das Ar-
beitsverhältnis im Arbeitsvertrag vereinbart. Der Kläger erhielt
zunächst Vergütung nach VergGr. VIII BAT, ab 1. März 1970 Vergü-
tung nach VergGr. VII BAT, ab 1. Oktober 1970 eine persönliche Zu-
lage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den VergGr. VII und
VI b BAT und ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. VI b BAT.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Seit 15. Dezember 1975 ist er in der Abteilung "Verarbeitendes Gewerbe" (Dezernat 23) beschäftigt.

Nach einer Dienstpostenbeschreibung vom 14. November 1975 fallen auf dem Arbeitsplatz des Klägers folgende Aufgaben mit folgenden Anteilen an der Gesamtarbeitszeit an:

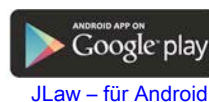
Schreiben frei abfassen, schwierig	10 %
Tabellen abstimmen, ohne Vorgabe	10 %
Tabellen und Texte prüfen	10 %
Schwieriges Rechnen und Prüfen	5 %
Dezernatsübergreifende Kontakte (zentr. Auskünfte, Veröffentlichungsdezernat)	10 %
Tabellen abstimmen nach Vorgabe	5 %
Stat. Berichte aufstellen und technisch abwickeln	10 %
Routineauskünfte erteilen	20 %
Schreiben frei abfassen, einfach	10 %
Tabellen aufstellen	10 %

In einer weiteren Tätigkeitsbeschreibung des Arbeitsplatzes des Klägers vom November 1989 hat das beklagte Land die Aufgaben des Klägers mit ihren Anteilen an der Gesamtarbeitszeit wie folgt beschrieben:

Tätigkeit	Anteil in %
1. Erteilen von mündlichen und schriftlichen Auskünften	
Schreiben, Abfassen, schwieriger Inhalt	10
Tabellen und Texte prüfen	3
Routineauskünfte erteilen	20
Dezernatsübergreifende Kontakte	2
Überprüfung auf Geheimhaltung	5
Tabellen aufstellen	2
Schreiben abfassen, einf. Inhalt	4
Aktenführung und Archivierung	1
	<u>47</u>
2. Aufstellen von Statistischen Berichten	
Tabellen und Texte prüfen	4
Tabellen abstimmen ohne Vorgabe	3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Statistische Berichte aufstellen	10
Tabellen abstimmen nach Vorgabe	2
Dezernatsübergreifende Kontakte	2
Überprüfung auf Geheimhaltung	<u>3</u>
	24

3. Mitarbeit bei der Überprüfung von Liefertabellen

Tabellen abstimmen ohne Vorgabe, insbesondere für StaBu, Datenpool	7
Aktenführung und Archivierung	4
Tabellen abstimmen nach Vorgabe	2
Schreiben abfassen, einf. Inhalt	<u>2</u>
	15

4. Aufstellen von Tabellen

Dezernatsübergreifende Kontakte	4
Tabellen aufstellen für Btx, Zentrale Auskunft, Jahrbuch, Taschenbuch, Zahlenspiegel, Schnellinfo, interne Stetigkeitstabellen	<u>8</u>
	12

5. Überprüfung von Aufsätzen

2

In einer dritten Tätigkeitsbeschreibung vom 11. Januar 1990 werden die Aufgaben des Klägers mit ihren jeweiligen Zeitanteilen wie in der Dienstpostenbeschreibung vom 14. November 1975 angegeben mit Ausnahme der Tätigkeit "Schwieriges Rechnen und Prüfen 5 %". Stattdessen ist als weitere Aufgabe hinzugefügt: "Überprüfung auf Geheimhaltung 5 %".

Mit der am 6. April 1989 erhobenen Klage begehrt der Kläger Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Der Kläger hat vorgetragen, folgende Tätigkeiten erforderten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen: 1. Erteilen schwieriger mündlicher und schriftlicher Auskünfte mit den Zusammenhangstätigkeiten Abfassen von Tabellen sowie Aktenführung und Archivierung (35 % der Gesamtarbeitszeit;



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



selbständige Leistungen: 20 % der Gesamtarbeitszeit); 2. Überprüfen der Arbeitsergebnisse von Kollegen einschließlich der Geheimhaltung (10 % der Gesamtarbeitszeit; selbständige Leistungen: 6 % der Gesamtarbeitszeit); 3. Mitwirkung bei der Aufstellung und Prüfung statistischer Berichte mit den Zusammenhangstätigkeiten Tabellen und Texte prüfen, Abstimmen mit und ohne Vorgabe, Überprüfung auf Geheimhaltung sowie Zusammenstellung des Materials (30 % der Gesamtarbeitszeit; selbständige Leistungen: 16 % der Gesamtarbeitszeit); 4. Überprüfung von wissenschaftlichen Aufsätzen des Dezernenten (2 % der Gesamtarbeitszeit; selbständige Leistungen: 2 % der Gesamtarbeitszeit). Auch die Überschriften in der Tätigkeitsbeschreibung des beklagten Landes vom November 1989 gäben die Tätigkeit des Klägers zutreffend wieder.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger ab Oktober 1988 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, die Tätigkeit des Klägers erfordere nicht mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen, so daß kein Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c BAT erfüllt sei. Im einzelnen stelle sich die Tätigkeit des Klägers wie folgt dar: Beim Erteilen von mündlichen und schriftlichen Auskünften durch den Kläger gehe es darum, auskunftssuchenden Bürgern, Verbänden und Parteien schriftlich und telefonisch Auskünfte über Ergebnisse der Statistik zu erteilen. Lägen die Ergebnisse in der gewünschten Form vor, würden sie telefonisch oder schriftlich mitgeteilt. Lägen die Ergebnisse in der gewünschten Form nicht vor, müßten die Daten aus den vorhandenen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

oder zu beschaffenden Unterlagen in eine Tabelle eingetragen werden. Sei eine Interpretation der Zahlen erforderlich, müsse zusätzlich unter Umständen ein schwieriges Schreiben formuliert werden. Zur Beschaffung der Daten seien gelegentlich Rücksprachen mit dem schreibtechnischen Dienst, dem Vertrieb oder der zentralen Auskunft erforderlich. Bei der Aufstellung von statistischen Berichten gehe es um die Zusammenstellung bestimmter ausgewählter Daten aus den sehr umfangreichen sogenannten "Liefertabellen". Dies geschehe überwiegend maschinell. Einige Übersichtstabellen müßten jedoch auch manuell ausgefüllt werden. Die Aufgabe des Klägers sei es hierbei, Tabellen, deren Kopf und Vorspalten vorgegeben seien, zum Teil auszufüllen, abzustimmen und rechnerisch zu prüfen. Gleichzeitig habe er von anderen erstellte Texte und Tabellen auf Stimmigkeit der Zahlen und verbalen Aussagen zu überprüfen. Die vom Statistischen Landesamt auf Landesebene erhobenen und maschinell aufbereiteten Daten würden in sogenannten "Liefertabellen" erfaßt und dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Mit der Erhebung und maschinellen Aufbereitung der Daten sei der Kläger hierbei nicht betraut. Er arbeite aber bei der Überprüfung der Liefertabellen mit. Seine Tätigkeit beginne hierbei mit dem Abstimmen der Tabellen, d. h. mit dem Vergleich zu den Ergebnissen des Vormonats und dem Summenvergleich des Berichtsmonats. Sie ende mit dem Erstellen von Formschriften und Archivierung. Neben den für die einzelnen Erhebungen aufzustellenden statistischen Berichten stelle das Statistische Landesamt meist jährlich allgemein interessierende Daten aus allen Bereichen der amtlichen Statistik zusammen, z. B. im statistischen Jahrbuch. Hierbei habe der Kläger im Rahmen seines Aufgabengebiets die von den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vorgesetzten benannten Daten aus vorhandenen oder zu beschaffenden Tabellen in vorliegende Veröffentlichungstabellen einzutragen. Bei der Überprüfung von Aufsätzen durch den Kläger gehe es darum, den Dezernenten bei der Abfassung von jährlich zwei bis drei Aufsätzen als wissenschaftliche Abhandlungen zu unterstützen. Aufgabe des Klägers sei es hierbei, die von dem Dezernenten gewünschten Zahlen aus Arbeitstabellen herauszusuchen und in eine vorgegebene Tabelle zu übertragen. Nach der Kommentierung durch den Dezernenten habe der Kläger den Aufsatz auf offensichtliche Unstimmigkeiten und richtige Übertragung des Zahlenwerks zu überprüfen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann der Klage nicht stattgegeben werden. Zur Eingruppierung nach VergGr. V c BAT ist im vorliegenden Fall erforderlich, daß die Tätigkeit des Klägers mindestens ein Drittel selbständige Leistungen erfordert. Dies setzt voraus, daß bei der Tätigkeit des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsvorgänge mit selbständigen Leistungen anfallen, die ein Drittel der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch nehmen. Da die Arbeitsvorgänge des Klägers vom Landesarbeitsgericht fehlerhaft bestimmt wurden und vom Senat mit ihrem zeitlichen Anteil an der Gesamtarbeitszeit nach dem derzeit festgestellten Sachverhalt nicht abschließend festgelegt werden können, läßt sich noch nicht beurteilen, in welchem zeitlichen Umfang Arbeitsvorgänge mit selbständigen Leistungen anfallen.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) kraft einzelvertraglicher Vereinbarung Anwendung. Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der VergGr. V c BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist unter Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAGE 51, 59, 65 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Dabei können tatsächlich trennbare Tätigkeiten mit unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden (BAG Urteil vom 12. November 1986 - 4 AZR 718/85 - AP Nr. 129 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).



Das Landesarbeitsgericht teilt die Tätigkeit des Klägers in folgende vier Arbeitsvorgänge ein:

1. Erteilen von schriftlichen und mündlichen Auskünften,
2. Aufstellen und Überprüfen von Tabellen und statistischen Berichten,
3. Überprüfen von wissenschaftlichen Aufsätzen des Dezernenten,
4. Überprüfen von Vorgängen auf Geheimhaltung.

Dies ist rechtsfehlerhaft. Denn das Landesarbeitsgericht faßt innerhalb der von ihm gebildeten Arbeitsvorgänge sowohl Tätigkeiten mit selbständigen Leistungen als auch Tätigkeiten ohne selbständige Leistungen zusammen und macht keine Ausführungen dazu, inwiefern die Tätigkeiten mit selbständigen Leistungen und ohne selbständige Leistungen tatsächlich untrennbar sind. Damit hat das Landesarbeitsgericht nicht den Grundsatz beachtet, daß tatsächlich trennbare Tätigkeiten mit unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit (hier: Tätigkeiten mit oder ohne selbständige Leistungen) nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden dürfen. Dies betrifft beim Tätigkeitsbereich 1) das Abfassen von Schreiben mit schwierigem Inhalt sowie die Prüfung von Tabellen und Texten, die das Landesarbeitsgericht als selbständige Leistungen ansieht, einerseits und die Erteilung von Routineauskünften, zu denen das Landesarbeitsgericht insoweit keine Ausführungen macht, die aber der Kläger selbst nicht als selbständige Leistungen ansieht. Beim Tätigkeitsbereich 2) sieht das Landesarbeitsgericht in der Prüfung von Texten und Tabellen sowie bei der Abstimmung von Tabellen ohne Vorgabe selbständige Leistungen, während es zur Abstimmung von Tabellen nach Vorgabe und zur Abfassung von Schreiben mit einfa-



- 10 -

chem Inhalt keine Ausführungen macht, obwohl es insoweit nahe-
liegt, daß hierbei keine selbständigen Leistungen anfallen. Ledig-
lich den Tätigkeitsbereich zu 3) hat das Landesarbeitsgericht hin-
sichtlich der tariflichen Wertigkeit zutreffend nicht weiter dif-
ferenziert. Insoweit obliegen dem Kläger nach dem übereinstimmen-
den Vortrag beider Parteien selbständige Leistungen, die aber nur
2 % seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nehmen. Bei dem von ihm
gebildeten Tätigkeitsbereich zu 4) hat das Landesarbeitsgericht
hingegen mit unzureichender und im Ergebnis unzutreffender Begrün-
dung einen selbständigen Arbeitsvorgang angenommen, wenn es aus-
führt, die Prüfung, ob bei der Erteilung von Auskünften sowie beim
Aufstellen von statistischen Berichten die Vorgänge den Vorschrif-
ten für Geheimhaltung von Daten entsprächen, verfolge einen beson-
deren Zweck und führe zu eigenständigen Arbeitsergebnissen, so daß
eine Zusammenhangstätigkeit mit den Arbeitsbereichen, in denen
diese Tätigkeit anfalle, nicht gegeben sei. Insoweit ist nicht er-
sichtlich, um welches von der übrigen Tätigkeit des Klägers trenn-
bare Arbeitsergebnis es bei der Überprüfung auf Geheimhaltung ge-
hen soll.

Der Senat hat zwar als Revisionsgericht in allen Eingruppie-
rungsprozessen die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge
eines Angestellten selbst zu bestimmen (BAG Urteil vom 12. Novem-
ber 1986, aaO, mit weiteren Nachweisen). Wegen der fehlenden tat-
sächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zur tatsäch-
lichen Trennbarkeit verschiedener Tätigkeiten mit unterschiedli-
cher tariflicher Wertigkeit ist dem Senat jedoch eine abschlie-
ßende Festlegung der Arbeitsvorgänge im vorliegenden Fall nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



möglich. Das Landesarbeitsgericht hat die von dem Kläger nicht bestrittenen Ausführungen des beklagten Landes im Schriftsatz vom 15. Januar 1990 zu den vom Kläger auszuübenden Tätigkeiten seiner Entscheidung zugrunde gelegt und die entsprechenden tatsächlichen Behauptungen des Landes als zutreffend festgestellt. Daran ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Revisionsrügen sind insoweit nicht erhoben. Nach diesem festgestellten Sachverhalt kann der Senat die Arbeitsvorgänge des Klägers zwar nicht abschließend festlegen, aber für die weitere Aufklärung Hinweise geben.

Die Erteilung von Auskünften stellt einen gegenüber den übrigen Aufgaben des Klägers tatsächlich abgrenzbaren Bereich seiner Tätigkeit dar. Arbeitsergebnis der Tätigkeit des Klägers ist insoweit die Mitteilung von statistischen Daten an auskunftssuchende Personen. Alle hierbei anfallenden Tätigkeiten (Heraussuchung und Sichtung von Daten, Aufstellung von Tabellen und Texten, Abfassung von Schreiben, Aktenführung und Archivierung) sind dem Arbeitsergebnis Erteilung von Auskünften als Zusammenhangstätigkeit zuzuordnen. Da die Tarifvertragsparteien jedoch bei den für den Kläger in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b Fallgruppe 1 a und V c Fallgruppe 1 b zwischen selbständigen Leistungen (höherwertige Tätigkeit) und nicht selbständigen Leistungen (niedrigere Wertigkeit) unterscheiden, müssen die Gerichte auch bei der Bildung von Arbeitsvorgängen dieser unterschiedlichen tariflichen Wertigkeit Rechnung tragen. D. h.: Bei der Erteilung von Auskünften ist zu prüfen, ob Auskünfte ohne selbständige Leistungen und Auskünfte mit selbständigen Leistungen tatsächlich voneinander trennbar sind. Dies kann der Senat mangels tatsächlicher Feststellungen nicht abschließend beurteilen. Wenn etwa bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Erteilung von Routineauskünften, die die Parteien übereinstimmend nicht als selbständige Leistung ansehen, vorab die Prüfung, ob das Auskunftersuchen überhaupt mit einer Routineauskunft erledigt werden kann, eine selbständige Leistung darstellte, wäre eine tatsächliche Trennbarkeit von Auskünften mit selbständiger Leistung und Auskünften ohne selbständige Leistung zu verneinen.

Das Landesarbeitsgericht wird daher zu prüfen haben, ob Auskünfte mit selbständigen Leistungen und Auskünfte ohne selbständige Leistungen tatsächlich voneinander trennbar sind. Ist dies zu bejahen, sind insoweit zwei Arbeitsvorgänge (Arbeitsvorgang mit selbständigen Leistungen, Arbeitsvorgang ohne selbständige Leistungen) zu bilden. Hierbei sind den jeweiligen Auskünften mit selbständigen Leistungen und den Auskünften ohne selbständige Leistungen die dazugehörigen Vorarbeiten (Prüfung von Tabellen und Texten, Aufstellung von Tabellen usw.) sowie entsprechende Nacharbeiten (Aktenführung und Archivierung) als Zusammenhangstätigkeiten zuzuordnen. Hierher gehört auch die bei der Erteilung von Auskünften vorzunehmende Überprüfung auf Geheimhaltung, die das Landesarbeitsgericht unzutreffenderweise als eigenständigen Arbeitsvorgang ansieht. Bei der Prüfung auf Geheimhaltung geht es nach dem Vortrag der Parteien darum, daß Unternehmen, die nach ihrem Umsatz und der Beschäftigtenzahl eine marktbeherrschende Stellung einnehmen, keine statistischen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dasselbe gilt, wenn auf dem jeweiligen Markt nur bis zu drei Betriebe tätig sind. Gegebenenfalls hat der



Kläger zu prüfen, ob durch eine veränderte Gruppierung der gewünschten Daten Abhilfe möglich ist. Nach Darstellung des beklagten Landes besteht die Überprüfung auf Geheimhaltung darin, Ergebnisse in Tabellenfeldern, die sich auf ein oder zwei Befragte beziehen, zu löschen. Gleiches gelte, wenn sich 85 % eines Wertes auf einen einzigen Auskunftspflichtigen beziehen. Jedenfalls gehört die Beachtung von Geheimhaltungsvorschriften untrennbar als Zusammenhangstätigkeit zur Auskunftserteilung durch den Kläger. Er hat bei jeder Auskunft zu prüfen, ob und inwieweit infolge von Geheimhaltungsvorschriften eine bestimmte Auskunft erteilt werden kann.

Als zweiten Arbeitsvorgang sieht das Landesarbeitsgericht das Aufstellen von statistischen Berichten, die Mitarbeit bei der Überprüfung von Liefertabellen sowie das Aufstellen von Tabellen an und faßt insoweit drei von dem beklagten Land gebildete Tätigkeitsbereiche (Aufstellung von statistischen Berichten; Mitarbeit bei der Überprüfung von Liefertabellen; Aufstellen von Tabellen) zu einem Arbeitsvorgang zusammen. Das Landesarbeitsgericht macht aber keine Ausführungen dazu, welches Arbeitsergebnis Gegenstand des von ihm so gebildeten Arbeitsvorgangs ist. Der Senat kann dies wegen der insoweit fehlenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht abschließend beurteilen. Er kann daher auch nicht feststellen, ob für diesen Tätigkeitsbereich ein oder mehrere Arbeitsvorgänge vorliegen. Wenn Arbeitsergebnis der Tätigkeit des Klägers die Feststellung der Richtigkeit von Tabellen durch Ergänzung oder Überprüfung sein sollte, könnte einem solchen Arbeitsvorgang möglicherweise auch die Überprüfung der Aufsätze des De-



- 14 -

zernenten durch den Kläger zuzuordnen sein. Das Landesarbeitsgericht wird daher, ausgehend von tatsächlich festzustellenden Arbeitsergebnissen des Klägers, unter Beachtung der Senatsrechtsprechung einen oder mehrere weitere Arbeitsvorgänge des Klägers zu bilden haben. Bei der Feststellung der Arbeitsvorgänge hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers außerhalb der Auskunftserteilung wird das Landesarbeitsgericht wiederum zu prüfen haben, ob tatsächlich trennbare Tätigkeiten mit selbständigen Leistungen und ohne selbständige Leistungen anfallen. Wenn etwa Tabellen ohne Vorgabe und Tabellen nach Vorgabe vom Kläger aufzustellen sind, könnten insoweit tatsächlich trennbare Tätigkeiten mit selbständiger Leistung und ohne selbständige Leistung vorliegen. Im übrigen sind alle der Aufstellung der Tabellen dienenden Einzeltätigkeiten einschließlich der Überprüfung auf Geheimhaltung dem jeweiligen Arbeitsvorgang mit bzw. ohne selbständige Leistung als Zusammenhangstätigkeit zuzuordnen.

Für die danach zu bildenden Arbeitsvorgänge wird das Landesarbeitsgericht die jeweiligen zeitlichen Anteile an der Gesamtarbeitszeit festzustellen haben. Darlegungs- und beweispflichtig für Arbeitsvorgänge mit selbständigen Leistungen ist insoweit der Kläger.

Für die Eingruppierung des Klägers kommen folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in Betracht:

VergGr. VII Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.) *

VergGr. VI b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu 1/5 selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

VergGr. V c Fallgruppe 1 b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu 1/3 selbständige Leistungen erfordert.

(Der Klammerzusatz stimmt wörtlich mit dem Klammerzusatz zur VergGr. VI b Fallgruppe 1 a überein).

:

Da der Kläger nach VergGr. VI b BAT vergütet wird und die Parteien übereinstimmend die Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 a als erfüllt ansehen, kann sich der Senat insoweit auf eine pauschale Überprüfung beschränken (BAG Urteil vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 - BAGE 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

23 BAT 1975). Unter gründlichen Fachkenntnissen sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises zu verstehen (vgl. den Klammerzusatz zur VergGr. VIII BAT Fallgruppe 1 b). Demgegenüber erfordern - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat - "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" gegenüber den gründlichen Fachkenntnissen eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d. h. der Quantität nach (BAG Urteil vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Parteien gehen insoweit übereinstimmend davon aus, daß die Tätigkeit des Klägers bei der Abstimmung und Überprüfung von Tabellen sowie bei dezernatsübergreifenden Kontakten, um Auskünfte bezüglich der Daten einzuholen, nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen in einem gegenüber den gründlichen Fachkenntnissen gesteigerten Umfang benötigt. Dies ist naheliegend, da statistische Daten ein zutreffendes Bild über den von ihnen erfaßten Vorgang geben sollen und deshalb durch zahlreiche Vorschriften geregelt werden muß, wie Daten erfaßt, gesammelt und in Listen aufzunehmen und zu überprüfen sind. Hierbei genügt es zur Bejahung des Merkmals der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse, daß bei der Tätigkeit des Klägers überhaupt solche Kenntnisse erforderlich sind; denn da es bei der Vielseitigkeit auf die Quantität ankommt und die Erfüllung der Anforderungen daher erst in der Regel bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden kann, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob die Anforderung der vielseitigen Fachkenntnisse erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT). Somit sind alle Arbeitsvorgänge, die Fachkenntnisse erfordern, insgesamt zu beurteilen.



Ist nur bei einem Arbeitsvorgang das Merkmal der vielseitigen Fachkenntnisse zu bejahen, gilt dies dann für alle Arbeitsvorgänge mit Fachkenntnissen. Unter diesen Umständen spricht zwar viel dafür, daß das Merkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse für die Tätigkeit des Klägers zu bejahen ist. Es ist jedoch fehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht insoweit überhaupt keine am zutreffend bestimmten Rechtsbegriff ausgerichtete Begründung gibt. Darauf kann auch im Rahmen einer pauschalen Überprüfung von Tätigkeitsmerkmalen nicht verzichtet werden, weil nur so ersichtlich und überprüfbar ist, ob die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts rechtsfehlerfrei ist.

Das Merkmal "mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen" im Sinne der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b ist dann erfüllt, wenn Arbeitsvorgänge, die mindestens ein Drittel der gesamten Arbeitszeit des Klägers in Anspruch nehmen, selbständige Leistungen enthalten. Auf den Umfang der selbständigen Leistungen innerhalb des einzelnen Arbeitsvorgangs kommt es dann nicht mehr an (BAGE 51, 282, 301, 302 = AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Selbständige Leistungen erfordern nach dem Klammerzusatz zur VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen. Dies wird das Landesarbeitsgericht bei den von ihm noch zu bildenden Arbeitsvorgängen im einzelnen zu prüfen haben. Es genügt insoweit



- 18 -

nicht, wenn es - wie in dem angefochtenen Urteil - ohne eigene Begründung den Vortrag des beklagten Landes übernimmt, daß eine bestimmte Tätigkeit mit einem bestimmten zeitlichen Umfang selbständige Leistungen erfordere. Das Landesarbeitsgericht wird daher zunächst den Kläger auffordern müssen, darzulegen, inwiefern bei seinen einzelnen Tätigkeiten selbständige Leistungen anfallen. Dem Kläger obliegt es hierbei, die einzelnen Überlegungen darzustellen, die er vornehmen muß, um das ihm im einzelnen obliegende Arbeitsergebnis zu erreichen. Daraus muß sich ergeben, daß es sich nicht um leichte geistige Arbeit handelt.

Dem beklagten Land ist einzuräumen, daß der Kläger bisher seine Klage insoweit nicht substantiiert hat und diese deshalb nach dem jetzigen Stand noch nicht schlüssig ist. Dem Kläger kann jedoch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt insoweit nicht aufgeklärt hat, sondern den Vortrag des Klägers für ausreichend hielt. Darlegungs- und beweispflichtig für das Vorliegen von selbständigen Leistungen und auch den erforderlichen zeitlichen Umfang der Arbeitsvorgänge ist der Kläger.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten zu entscheiden haben.

Schaub

Schneider

Dr. Etzel

Pallas

Wiese



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

